

Beschluss des Landesparteitages 06. - 07. Dezember 2008 Regensburg

§ 1 GRUNDSÄTZLICHES

(1) Grundlage für die Finanzarbeit des Landesverbandes Bayern der Partei DIE LINKE sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch sowie die Bundes- und Landessatzung, die Bundesfinanzordnung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei auf Bundes- und Landesebene.

(2) Die unmittelbar geltenden Regelungen der Bundesfinanzordnung werden in dieser Landesfinanzordnung nicht wiederholt. Effektivität, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit sind die Grundprinzipien der Finanzarbeit des Landesverbandes Bayern der Partei DIE LINKE.

§ 2 BEITRÄGE UND PARTEISPENDEN

(1) Landes- und Kreisvorstände stellen sicher, dass alle Mitglieder ihren Beitrag regelmäßig entrichten und bemühen sich intensiv um das Einwerben von Spenden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag als Haupteinnahmequelle und der EL-Beitrag werden im Landesverband Bayern in Verantwortung des Landesvorstandes vornehmlich durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen. Überweisungen oder Barzahlungen sollen die Ausnahme bleiben. Der Zeitpunkt der Umstellung ist der 01.01.2009.

(3) Monatlich erhalten die Kreisverbände vom Landesvorstand eine Übersicht über die Beiträge, die der Landesvorstand von Mitgliedern des Kreisverbandes eingezogen hat. Umgekehrt erhält der Landesvorstand eine Übersicht über die Beitragszahlungen von Mitgliedern, die von den Kreisverbänden eingezogen werden.

(4) Die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jeweils bis zum Ende des einem Quartal folgenden Monats (I. Quartal - Ende April / II. Quartal - Ende Juli, III. Quartal - Ende Oktober / IV. Quartal - Ende Januar).

Der Landesverband leitet die Anteile der Kreisverbände des vergangenen Quartals jeweils bis zum Ende des Folgemonats an diese weiter.

(5) In enger Zusammenarbeit mit den Vorständen der Kreisverbände überprüft der Landesvorstand Quartalsweise die Erfüllung der Beitragspflicht der gemeldeten Mitglieder und informiert die Kreisvorstände unverzüglich über die Ergebnisse der Überprüfung.

(6) Stellt der Landesvorstand bei einem Mitglied fest, dass dieses mindestens sechs Monate keinen Mitgliedsbeitrag zahlte, informiert er unverzüglich den zuständigen Kreisvorstand, der gemäß § 3 Absatz 3 der Bundessatzung die Begleichung der Beitragsrückstände anmahnt und gemäß § 3 Absatz 3 der Bundessatzung weiter verfährt. Stellt der Kreisvorstand einen mindestens sechsmonatigen Beitragsrückstand fest, verfährt er gemäß § 3 Absatz 3 der Bundessatzung.

Beschluss des Landesparteitages 06. - 07. Dezember 2008 Regensburg

(7) Spenden verbleiben gemäß der Bundesfinanzordnung in voller Höhe bei der Gliederung, bei der sie eingegangen sind. Der Landesvorstand kann von den Kreisverbänden mit der Vereinnahmung von Spenden für ihre Ebene beauftragt werden. Die Spenden werden in diesem Fall als Zuschuss an den jeweiligen Kreisverband weitergeleitet.

(8) Anerkannte landesweite Zusammenschlüsse können ebenfalls Spenden einwerben, die bei dem Landesverband einzuzahlen sind. Sie werden dem Etat des jeweiligen landesweiten Zusammenschlusses gutgeschrieben. Diesen Etat verwaltet der/die LandesschatzmeisterIn.

(9) Die Bescheinigungen über die Zuwendungen (Beiträge, Spenden, Mandatsträgerbeiträge) werden **ausschließlich** vom Landesvorstand ausgestellt.

§ 3 MANDATSTRÄGERBEITRÄGE

(1) Mandatsträgerbeiträge, die die Mitglieder von Parlamenten und Kommunalvertretungen neben ihren Mitgliedsbeiträgen an die jeweilige Gliederung leisten, werden gemäß § 4 der Bundesfinanzordnung erhoben.

(2) Mitglieder der bayerischen Bezirkstage mit dem Mandat der Partei DIE LINKE sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter auf Bezirksebene innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten an den Landesverband neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen, solange keine Bezirksverbände der Partei im Landesverband Bayern bestehen.

(3) Bezüglich der Höhe der Mandatsträgerbeiträge gilt § 4 Absatz (2) der Bundesfinanzordnung.

§ 4 EIGENFINANZIERUNG UND INNERPARTEILICHER FINANZAUSGLEICH

(1) Von den vereinnahmten Mitgliedsbeiträgen erhält der jeweilige Kreisverband einen Anteil von 60 Prozent, der Landesverband einen Anteil von 30 Prozent. Die restlichen 10 Prozent fließen in den Aufbaufond.

(2) Im Rahmen des Finanzausgleiches wird ein Aufbaufond in Höhe von 10 Prozent der gesamten Beitragseinnahmen gebildet, aus dem kleine Kreisverbände unterstützt werden.

(3) Die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge wird jeweils bei der Aufstellung des Jahresfinanzplanes (Haushaltsplanes) durch den Landesfinanzrat überprüft.

(4) Die Abrechnung der Beiträge erfolgt in der Regel Quartalsweise. Der Landesverband leitet die Anteile der Kreisverbände des vergangenen Quartals jeweils bis zum Ende des Folgemonats weiter. Für die Abrechnung der in den Kreisverbänden eingenommenen Mitgliedsbeiträgen gilt umgekehrt das Gleiche. Die entsprechenden Geldflüsse sind als Zuschüsse des

Beschluss des Landesparteitages 06. - 07. Dezember 2008 Regensburg

Landesverbandes an die Kreisverbände zu buchen und umgekehrt als Zuschüsse des Kreisverbandes an den Landesverband.

§ 5 FINANZPLANUNG

(1) Der/die LandeschatzmeisterIn erstellt jährlich einen Entwurf des Haushaltsplans, der dem Landesfinanzrat zur Beratung vorgelegt werden muss. Der Landesfinanzrat kann Änderungen am Entwurf des Haushaltsplans vornehmen oder einen eigenen Entwurf erstellen. Nach Beschluss des Entwurfes durch den Landesfinanzrat wird dieser dem Landesparteitag vorgelegt.

(2) Sprecher/Innen und Landesschatzmeister/Innen sind für Ausgaben und Einnahmen des Landesvorstandes zeichnungsberechtigt. Der Landesvorstand kann per Beschluss weitere Personen bevollmächtigen. Die Hauptkasse führt der/die Landeschatzmeister/In. Die Kreisvorstände haben entsprechende Regelungen zu beschließen.

(3) Aufträge und Vertragsabschlüsse, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, können bis zu einer Größenordnung von 2.000,00 Euro pro Jahr von dem geschäftsführenden Landesvorstand beschlossen werden. Darüber hinausgehende Aufträge und Verträge, die zu Dauerschuldverhältnissen führen, müssen vom Landesvorstand beschlossen werden.

(4) Der Landesvorstand kann die Vorstände der Kreisverbände durch Beschluss, zum Abschluss der in Absatz 3 genannten Verträge in seinem Namen bevollmächtigen.

§ 6 NACHWEISFÜHRUNG UND ABRECHNUNG FINANZIELLER MITTEL

(1) Der Landesvorstand erstellt die Einnahmen- und Ausgaben sowie die Vermögensrechnung des Landesverbandes nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes mit dem elektronischen Buchhaltungsprogramm des Landesverbandes. Grundlage sind hierfür die Buchhaltungsrichtlinien der Partei DIE LINKE.

(2) Die Kreisverbände sind verpflichtet, eine einfache Einnahmen- und Ausgabenbuchhaltung mit dem Kassenonlinebuch des Landesverbandes zu führen.

(3) Der Landesvorstand beschließt über die Eröffnung von Bankkonten unter dem Namen DIE LINKE Landesverband Bayern. Die erforderliche Zustimmung zur Eröffnung der Bankkonten der Partei DIE LINKE Kreisverband XYZ kann der geschäftsführende Vorstand erteilen. Die Zeichnungsberechtigung des/der Landesschatzmeister/In ist hierzu erforderlich.

(4) Aus Gründen der Dokumentation und Transparenz soll der Zahlungsverkehr so weit wie möglich bargeldlos erfolgen. Die in der Landesgeschäftsstelle vorhandenen Barmittel dürfen den Betrag von 500,00 Euro dauerhaft nicht überschreiten. Für die Kreisverbände gilt die entsprechende Grenze.

Beschluss des Landesparteitages 06. - 07. Dezember 2008 Regensburg

(5) Damit der Landesvorstand seiner Verpflichtung gegenüber dem Parteivorstand nachkommen kann, bis zum 30. des Folgemonats eine Quartalsfinanzabrechnung vorzulegen, sind die Kreisverbände verpflichtet, ihre Abrechnung monatlich bis zum 15. eines Folgemonats vorzulegen und in das verwendete Kassenonlinebuch ein zugeben. Die Originalbelege (Kontoauszüge, Belege und Beschlüsse des Kreisvorstandes) sind entsprechend an die Finanzbuchhaltung des Landesverbandes zu übergeben.

(6) Die Erfüllung der Abrechnungsverpflichtung der Kreisverbände ist die Voraussetzung für die Überweisung der Beitragsanteile durch den Landesverband. Kreisverbände, die ihrer Abrechnungspflicht wiederholt nicht nachkommen, kann der Landesvorstand die eingeständige Kassenführung entziehen, sofern ein solcher Beschluss vorher vom Landesfinanzrat beraten und empfohlen wurde. Die betroffenen Kreisverbände können gegen den Beschluss Einspruch bei der Landesschiedskommission einlegen, die darüber entscheidet. Landesfinanzrat und Landesvorstand sind verpflichtet, die Regelung nach einem Jahr zu überprüfen.

(7) Die Original-Buchhaltungsunterlagen des Landesverbandes und der Kreisverbände werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beim Landesverband aufbewahrt.

(8) Landesvorstand und Kreisvorstände sind verpflichtet ein Inventarverzeichnis zu führen und dieses zum Jahresschluss in die Buchhaltung ein zu geben.

(9) Der Landesvorstand ist verpflichtet mindestens einmal jährlich Schulungen zur Ausbildung der KreisschatzmeisterInnen durchzuführen. Die KreisschatzmeisterInnen haben eine Teilnahmepflicht, sofern sie nicht bereits an einer früheren Schulung gleichen Inhalts teilnahmen.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Die Landesfinanzordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft